



Leitfaden für Ihre Atradius Modula Police

Wir möchten Sie in der nachfolgenden Übersicht stichwortartig auf die wichtigsten Obliegenheiten und Voraussetzungen im Rahmen Ihrer Kreditversicherung hinweisen.

Bitte beachten Sie die nachfolgenden Regelungen für Ihr Tagesgeschäft, da eine Nichtbeachtung Ihren Versicherungsschutz gefährden kann.

1. Kreditlimite

Für jeden Abnehmer, auf den der Vertrag Anwendung findet, muss ein gültiges Kreditlimit vorliegen. Die Festsetzung erfolgt durch eine schriftliche Kreditmitteilung von Atradius (einschließlich Credit Check). Bei vertraglich vereinbarter Pauschaldeckung können Sie im Rahmen einer Selbstprüfung gemäß den Voraussetzungen selbst Kreditlimite festsetzen.

Die Kreditlimite müssen ausreichen, um bestehende und zukünftige Forderungen (inkl. Scheck- und Wechselforderungen) abzudecken.

Im Rahmen eines Saldenvertrages ist unverzüglich ein Erhöhungsantrag zu stellen, wenn die Gesamtforderungen gegen einen Abnehmer das gewährte Kreditlimit übersteigen. Maßgeblich hierfür ist die per Ultimo eines jeden Monats gemeldete Forderungshöhe in der Saldenliste. Bei Teilentscheidungen oder Ablehnungen muss – bei Fortdauer der Geschäftsverbindung mit dem Abnehmer – entweder bei Vertragsverlängerung oder in jährlichen Abständen ein erneuter Limitantrag (Neueinschluss oder Erhöhung) gestellt werden.

Im Rahmen eines Umsatzvertrages ist es in Ihrem eigenen Interesse, ausreichende Kreditlimite zu beantragen.

Die Prüfungsgebühren (inkl. Umsatzsteuer) sind fristgerecht zu entrichten.

2. Meldungen zu Prämienberechnung und Prämie

Je nach Vertrag sind die Salden bzw. Umsätze zu den dort angegebenen Zeitpunkten zu melden. Die rechtzeitige und ordnungsgemäße Meldung ist Voraussetzung für den Versicherungsschutz.

Bei mitversicherter Umsatzsteuer erfolgt die Meldung inklusive Umsatzsteuer.

Die Meldungen müssen jeweils getrennt nach Ländern erfolgen.

Die Prämie (inkl. Versicherungssteuer) ist fristgerecht zu entrichten.

3. Wichtige Obliegenheiten Ihrerseits

Eine Überschreitung des maximalen Verlängerungszeitraumes muss Atradius innerhalb von 30 Tagen per Nichtzahlungsmeldung schriftlich oder über Serv@Net angezeigt werden. Maßgeblich hierfür ist die ursprüngliche Fälligkeit einer Forderung. Bei mehreren Forderungen ist stets die erste fällige Forderung maßgeblich.

Dies gilt auch für unversicherte, insbesondere bestrittene Forderungen, wobei – sofern vertraglich vereinbart – die Meldegrenze für bestrittene Forderungen zu beachten ist.

Bei Unterlassen der fristgerechten Meldung hat Atradius das Recht, die Entschädigung abzulehnen. Der Versicherungsschutz für zukünftige Lieferungen und Leistungen endet zunächst automatisch, sobald der maximale Verlängerungszeitraum überschritten ist, es sei denn,

- die überfälligen Forderungen werden bezahlt/inkassiert und der Versicherungsschutz wurde nicht aufgehoben,
- Atradius bestätigt im Einzelfall den Fortbestand des Versicherungsschutzes.

Unverzügliche Informationspflichten bestehen weiterhin bei sonstigen gefahrerhöhenden Umständen (z. B. bei Nichteinlösung eines Schecks oder Wechsels, Rücklastschriften, Stundungsvereinbarungen), die für die Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Abnehmers erheblich sein können. Dies gilt auch bei Beantragung eines Kreditlimits.

Ein außergerichtlicher Vergleich ist nur nach vorheriger Zustimmung durch Atradius möglich.

Ein Versicherungsfall ist unverzüglich anzuzeigen, spätestens jedoch nach 12 Monaten. Von Atradius angeforderte Unterlagen sind ebenfalls innerhalb von 12 Monaten einzureichen.

4. Zusätzliche Obliegenheiten bei Protracted Default (sofern vereinbart)

Auch hier muss die Überschreitung des maximalen Verlängerungszeitraumes innerhalb von 30 Tagen schriftlich angezeigt werden. Bei mehreren Forderungen ist die erste fällige Forderung für den Beginn der Frist maßgeblich.

Sofern vertraglich vereinbart, müssen die überfälligen Forderungen gleichzeitig dem von Atradius benannten Unternehmen zum Inkasso übergeben werden.

Das Unterlassen der fristgemäßen Abgabe zum Inkasso führt zum Erlöschen des Anspruches aus Protracted Default.

5. Eigentumsvorbehalt

Forderungen aus Warenlieferungen an Abnehmer in Deutschland sind nur unter der Voraussetzung versichert, dass die zu Grunde liegende Lieferung unter Eigentumsvorbehalt (EV) erfolgt ist.

Ihre Verkaufs- bzw. Lieferbedingungen müssen wirksame Klauseln zum einfachen EV und seinen Erweiterungsformen (erweiterter und verlängerter EV) enthalten.

Aus Beweisgründen sollten mit den Abnehmern schriftliche Vereinbarungen zum EV getroffen werden. Dies gilt insbesondere, wenn der Abnehmer eigene Einkaufsbedingungen mit Abwehrklauseln verwendet.

Ihr zuständiger Betreuer stellt Ihnen gerne ein Merkblatt mit Mustern zu EV-Klauseln zu Informationszwecken zur Verfügung.

6. Unterlagen zur Schadenberechnung

Zur Berechnung der Entschädigungsleistung sind grundsätzlich die folgenden Unterlagen einzureichen:

- Nachweis des Versicherungsfalles
- Offene Posten-Liste (OP-Liste)
- Kontoauszug, aus dem sich die OP-Liste herleiten lässt
- Nachweis über die Ausübung von Sicherungsrechten (EV, usw.) sowie das Ergebnis dieser Sicherungsrechte (z. B. Gutschriften)
- Weitere Unterlagen, sofern angefordert

Bitte beachten Sie die 12-Monatsfrist zur Einreichung der Unterlagen

7. Besonderer Hinweis

Dieser Leitfaden ist kein Bestandteil Ihres Vertrages und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Vertragsgrundlage bildet die Atradius Modula Police und die entsprechenden Vertragsteile.

Bei weiteren Fragen steht Ihnen gerne Ihr persönlicher Ansprechpartner bei Atradius zur Verfügung.



Atradius Kreditversicherung,
Niederlassung der Atradius Credit Insurance N.V.
Opladener Straße 14
D-50585 Köln

Telefon: +49 221 2044-0
www.atradius.de